

## Vertragsbestimmungen.

1. Der Kaufpreis ist nach dem Katastermaß zu berechnen, wie es sich in der von dem städt. Katastergeometer anzufertigenden Katastermessurkunde ergeben wird, und ~~es ist~~ derjenige zu bezahlen:

*bar auf Verlangen des städt. Vertreters*

Käufer <sup>in</sup> anerkennt, daß Bescheinigungen über Bezahlung von Kaufpreis und eventl. Zinsen nur dann gültig sind, wenn sie außer der Unterschrift des Kassiers auch diejenige des Gegenrechners (Kontrolleurs) tragen.

2. Sämtliche durch gegenwärtigen Vertrag und dessen Vollzug entstehenden Kosten einschließlich der Umsatz- und Reichsstempelsteuer und der Vermessungs- und Vermarktungskosten trägt die Käufer. <sup>in</sup> Die Steuer und sonstige öffentliche Abgaben übernimmt ~~der Käufer~~ er von dem der Eigentumsänderung im Grundbuch folgenden 1. April an.

3. Das Kaufobjekt geht in dem bestehenden Zustande und mit allen daran haftenden Rechten und Lasten, bekannten und unbekannt, an die Käufer über. Für den angegebenen, bzw. für den in der Katastermessurkunde sich ergebenden Maßgehalt wird keine Gewähr geleistet.

4. Die Kontrahenten verzichten auf alle Einreden gegen diesen Vertrag, welcher für die Käufer <sup>in</sup> mit der Unterschrift für die Stadt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat bindend ist.

5. Die Auflassung de s Kaufobjekt s erfolgt *nach Bezahlung des Kaufpreises.*

*Diesen Vertrag anerkennen.*

*Stuttgart, 14. März 1912.*

Namens der Stadt:  
Stadtpfleger Bürkle.

Namens der evang. Kirchengemeinde  
Kirchenpfleger Stierle.